



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

**Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

- entfällt; siehe Begründung -

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

**Demografische Auswirkungen:**

- keine -

**Begründung:**

Wenn hier auch kein Beschluss zu fassen ist, wurde der TOP dennoch unter den Block "Beschlüsse" (nach der für die Rats- und alle anderen Ausschusssitzungen angewandten Gliederungssystematik) aufgenommen, da die Einführung und Verpflichtung durch den/die Vorsitzende/n zu erfolgen hat, der/die zuvor zu wählen war (TOP 1.4.1).

Analog zu der für den Stadtrat geltenden Vorschrift des § 67 Abs. 3 GO NW werden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom/von der Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Ratsmitglieder im Jugendhilfeausschuss entfällt die Verpflichtung, weil sie bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 24.06.2014 verpflichtet worden sind. Hier genügt ein entsprechender Hinweis.

Die Verpflichtungen werden jeweils zur Niederschrift erklärt, die in der Sitzung bereitgehalten werden.